

Beispielsweise wird sich eine Durchsuchung zur Aufklärung eines Diebstahls erheblich unterscheiden von einer Durchsuchung zur Aufklärung eines Mordes.

Weiterhin sollte im Interesse einer erfolgreichen Durchsuchung ein teilnehmender Angehöriger des Untersuchungsorgans den Auftrag erhalten, den Beschuldigten zu beobachten, weil vielfach aus dem Ausdrucksgeschehen und seinen sonstigen Reaktionen wichtige Schlußfolgerungen gezogen werden können. Außerdem ist dies in bestimmten Fällen auch aus Sicherheitsgründen für die Durchsuchenden von Bedeutung. Vorteilhaft ist es, wenn diejenigen Angehörigen des Untersuchungsorgans die Durchsuchung durchführen oder zumindest daran teilnehmen, die an der Tatortarbeit oder an anderen Untersuchungshandlungen in der Sache (Beschuldigtenvernehmung) bereits mitgewirkt haben.

*Die Einsatzkräfte sind generell in Suchende und Sichernde einzuteilen.* Die zur Sicherung eingesetzten Volkspolizisten haben dafür zu sorgen, daß die Durchsuchung ungestört erfolgen kann, die Sicherheit aller bei der Durchsuchung anwesenden Personen gewährleistet ist, kein Beweismittel beiseite geschafft bzw. vernichtet werden kann und keine gesuchten Personen flüchten können.

Entsprechend dem konkreten Sachverhalt kann es erforderlich sein

- a) Spezialisten aus dem Dienstzweig Kriminalpolizei (z.B. Gutachter und Sachverständige aus dem Bereich Kriminaltechnik oder Fährtenhundeführer);
- b) Angehörige anderer Dienstzweige bzw. anderer bewaffneter Organe (z. B. Transportpolizei, Bereitschaftspolizei, Feuerwehr, Zollverwaltung);
- c) Sachkundige, Sachverständige bzw. andere Spezialisten, die sowohl die Identifizierung und Wertung von Beweismitteln als auch die Vermögensfeststellung unterstützen (z.B. Kunstsachverständige, Philatelisten, Numismatiker, Mitarbeiter staatlicher und betrieblicher Kontroll- und Revisionsorgane)

zur Durchsuchung mit hinzuzuziehen.

Außerdem kann sich aufgrund des Gesundheitszustands des Betroffenen bzw. eines Familienangehörigen die Hinzuziehung eines Arztes erforderlich machen.

Bei der Untersuchung von Diebstählen aus dem Arbeitsbereich ist zu überlegen, ob ein Vertreter dieses Betriebs (z. B. Abteilungsleiter, Meister oder Brigadier) an der Durchsuchung teilnimmt. Er ist eventuell in der Lage, die Herkunft bestimmter Gegenstände besser einzuschätzen und Diebesgut zu identifizieren. Somit kann er zur Aufklärung im vorliegenden Fall, aber auch zur Aufdeckung latenter Straftaten beitragen.